



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

Hauptabteilung Steuerpolitik

18. Oktober 2023

---

# **Vernehmlassung zur Mindestbesteuerung grosser Unterneh- mensgruppen (Mindestbesteuerungsverord- nung, MindStV)**

## **Ergebnisbericht**

---

## Zusammenfassung

Der Bundesrat hat vom 24. Mai bis 14. September 2023 den zweiten Teil der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) in die Vernehmlassung geschickt. Schwerpunkte dieses Teils der Verordnung sind Verfahrensbestimmungen.

Insgesamt sind 52 Stellungnahmen eingegangen. Vernehmen liessen sich insbesondere alle Kantone, die Parteien SPS, FDP und SVP sowie die Dachverbände economiesuisse, Swiss-Banking, SGB, SGV, sgv/usam, SSV und Travail.Suisse.

6 Vernehmlassungsteilnehmende haben explizit ihren Verzicht auf eine Stellungnahme erklärt (Die Mitte, Grüne, die GLP, der Schweizerische Arbeitgeberverband, Treuhand-Suisse und das Bundesgericht)

Die Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten den Vorschlägen des EFD zu den Verfahrensvorschriften grundsätzlich zu.

Es gab jedoch zahlreiche Präzisierungs- und Änderungsvorschläge.

Seitens einer Mehrheit der Kantone wird vor allem gefordert, dass für die Steuerpflicht die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind und dass ein einheitlicher Fälligkeitstermin festgelegt wird. Zudem stellen die Kantone Ergänzungs- und Änderungsanträge zum zentralen Informationssystem, zum Rechtsmittelverfahren, zum Abrechnungsverfahren zwischen den Kantonen und zur Entschädigung der kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer.

Die SVP und mehrere Wirtschaftsverbände und Organisationen fordern, dass die Mindestbesteuerungsregeln in der Schweiz so spät als möglich eingeführt werden. Die internationalen Entwicklungen seien durch den Bundesrat laufend zu verfolgen. Sollten sich Verzögerungen ergeben, insbesondere mit Blick auf die EU, sei der Inkraftsetzungszeitpunkt in der Schweiz nochmals konkret zu prüfen. Namentlich Economiesuisse, SwissHoldings, SwissBanking und die Vereinigung der Schweizer Privatbanken melden Bedenken betreffend eine Inkraftsetzung bereits per 2024 an, zumal in zahlreichen Staaten unklar sei, ob und wann diese die Mindestbesteuerung einführen. Aus Wirtschaftskreisen wird ebenfalls gefordert, den Inkrafttretenszeitpunkt der UTPR nicht bereits Ende 2023 zu fällen. Andere Wirtschaftsverbände wie das Groupement des Entreprises Multinationales (GEM) und der Versicherungsverband sowie Travail.Suisse und der Städteverband haben sich zugunsten eines gleichzeitigen Inkrafttretens wie in den EU-Mitgliedsstaaten geäussert, ebenso die Kantone Genf und Graubünden. Die FDP zeigt sich namentlich in Bezug auf das Einführungsjahr für die sogenannte UTPR zurückhaltend. Andere Parteien und Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren haben sich in der Vernehmlassung nicht explizit zum Inkrafttreten geäussert.

Im Weiteren fordern die FDP, die SVP und eine Mehrheit der Wirtschaftsverbände und Organisationen den Verzicht auf einen «Swiss-Finish». Die Einfachheit der Umsetzung müsse im Fokus stehen und die von der OECD gewährten Spielräume seien zu nutzen.

Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des National- und des Ständerates liessen sich im August 2023 zum Stand der Arbeiten zur Mindestbesteuerungsverordnung informieren und führten dazu eine Diskussion. Beide Kommissionen verzichteten auf eine Empfehlung zuhanden des Bundesrates.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

1. Ausgangslage .....	4
2. Vernehmlassung .....	4
2.1. Vernehmlassungsverfahren.....	4
2.2. Grundzüge der Vorlage .....	4
2.3. Auswertung .....	4
3. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung .....	5
3.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	5
3.2. Subjektive Steuerpflicht.....	5
3.3. Haftung .....	6
3.4. Einzelne Bestimmungen.....	6
3.4.1. Verweis auf das DBG .....	6
3.4.2. Örtliche Zuständigkeit.....	6
3.4.3. Informationssystem Ergänzungssteuer.....	6
3.4.4. Einreichung der Ergänzungssteuererklärung.....	7
3.4.5. Rechnungslegungsstandards .....	8
3.4.6. Veranlagungsverfügung .....	8
3.4.7. Einsprache .....	8
3.4.8. Fälligkeit der Ergänzungssteuer .....	8
3.4.9. Abrechnung zwischen Bund und Kantonen und unter den Kantonen .....	8
3.4.10. Entschädigung.....	9
3.5. Rechtsmittelverfahren .....	9
3.6. Strafrechtliche Bestimmungen.....	10
3.7. Übergangsbestimmung. ....	10
3.8. Inkrafttreten .....	10
4. Länderbezogene Berichte .....	11
Anhang.....	12
Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen .....	12

## 1. Ausgangslage

Das Parlament hat den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) im Dezember 2022 verabschiedet. In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 haben Volk und Stände dem Beschluss zugestimmt.

Der Bundesrat erhält im Bundesbeschluss die Kompetenz, temporär auf dem Verordnungsweg eine Mindeststeuer einzuführen. Innerhalb von 6 Jahren muss er dem Parlament das Gesetz vorlegen.

Von August bis November 2022 fand die Vernehmlassung zu einem ersten Teil der Verordnung statt. Dabei ging es insbesondere darum, dass die Vorschriften der Mindestbesteuerung auf Basis der Mustervorschriften der OECD/G20 umzusetzen sind und diese mittels eines direkten Verweises für anwendbar zu erklären. Dies zur Sicherstellung der internationalen Akzeptanz. Weiter wurde die Verteilung des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer präzisiert. Diesen Vorschlägen wurde grossmehrheitlich zugestimmt. Zu den Details der Ergebnisse siehe [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2022 \(admin.ch\)](#).

## 2. Vernehmlassung

### 2.1. Vernehmlassungsverfahren

Das EFD hat am 24. Mai 2023 den Entwurf für den zweiten Teil einer Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV), insbesondere zu Verfahrensvorschriften, in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis zum 14. September 2023. Es sind 52 Stellungnahmen eingegangen.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

### 2.2. Grundzüge der Vorlage

Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 1 BV verleiht dem Bundesrat die Kompetenz, die in Artikel 129a BV angesprochene Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg einzuführen. Mit der Mindestbesteuerungsverordnung macht der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch. Schwerpunkt des vorliegenden zweiten Teils der Verordnung sind das Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer und die Regelung des Steuerstrafrechts.

Die Vernehmlassungsvorlage enthält auch die bereits mit einem ersten Teil vernehmlasseten Bestimmungen und ist neu durchnummeriert.

### 2.3. Auswertung

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden jeweils einzeln genannt.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

[Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2023 \(admin.ch\)](#)

### **3. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung**

#### **3.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden**

Die Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen den Vorschlägen zu den Verfahrensvorschriften grundsätzlich zu.

Es gibt jedoch zahlreiche Präzisierungs- und Änderungsvorschläge; mehrheitlich waren sie technischer Natur.

Seitens einer Mehrheit der Kantone wird vor allem gefordert, dass für die Steuerpflicht die Verhältnisse am Ende des Geschäftsjahres massgebend sind und dass ein einheitlicher Fälligkeitstermin festgelegt wird. Zudem stellen die Kantone Ergänzungs- und Änderungsanträge zum zentralen Informationssystem, zum Rechtsmittelverfahren, zum Abrechnungsverfahren zwischen den Kantonen und zur Entschädigung der kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer.

Die SVP und mehrere Wirtschaftsverbände und Organisationen fordern, dass die Mindestbesteuerungsregeln in der Schweiz so spät als möglich eingeführt werden. Die internationalen Entwicklungen seien durch den Bundesrat laufend zu verfolgen. Sollten sich Verzögerungen ergeben, insbesondere mit Blick auf die EU, sei der Inkraftsetzungszeitpunkt in der Schweiz nochmals konkret zu prüfen. Namentlich Economiesuisse, SwissHoldings, SwissBanking und die Vereinigung der Schweizer Privatbanken melden Bedenken betreffend eine Inkraftsetzung bereits per 2024 an, zumal in zahlreichen Staaten unklar sei, ob und wann diese die Mindestbesteuerung einführen. Aus Wirtschaftskreisen wird ebenfalls gefordert, den Inkrafttretenszeitpunkt der UTPR nicht bereits Ende 2023 zu fällen. Andere Wirtschaftsverbände wie das Groupement des Entreprises Multinationales (GEM) und der Versicherungsverband sowie Travail.Suisse und der Städteverband haben sich zugunsten eines gleichzeitigen Inkrafttretens wie in den EU-Mitgliedsstaaten geäußert, ebenso die Kantone Genf und Graubünden. Die FDP zeigt sich namentlich in Bezug auf das Einführungsjahr für die sogenannte UTPR zurückhaltend. Andere Parteien und Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren haben sich in der Vernehmlassung nicht explizit zum Inkrafttreten geäußert.

Die zuständigen Kommissionen beider eidgenössischen Räte sind über die Entwicklungen und das geplante weitere Vorgehen zeitgerecht zu informieren. ABPS, economiesuisse und SwissBanking betonen, es gelte die Vor- und Nachteile aller möglichen Handlungsszenarien genau abzuwägen, wobei kurzfristigen Minder- oder Mehreinnahmen von Unternehmen oder Fiskus (Bund, Kantone und Gemeinden) kein grösseres Gewicht zukommen sollte. Stattdessen sollte sich die Schweiz intensiv damit beschäftigen, ihre bestehende Wettbewerbsfähigkeit auch künftig sicherzustellen und damit ihre kurz-, mittel- und langfristige finanzielle Lage positiv zu beeinflussen.

Im Weiteren fordern die FDP, die SVP und eine Mehrheit der Wirtschaftsverbände und Organisationen den Verzicht auf einen «Swiss-Finish». Die Einfachheit der Umsetzung müsse im Fokus stehen und die von der OECD gewährten Spielräume seien zu nutzen.

Die SVP fordert, dass die Einsichtsrechte bezüglich der Informationen über die Unternehmen nach dem Motto «so viel als nötig, so wenig wie möglich» gewährt werden sollen.

Die SPS kritisiert, dass nicht auf den Substanzabzug verzichtet wird, möchte diesbezüglich aber die gleiche Regelung wie in der EU. Zudem bedauert die SPS die large Regelung betreffend Abzugsfähigkeit von Geldstrafen und Bussen

#### **3.2. Subjektive Steuerpflicht**

Der Vorschlag des EFD, dass pro Unternehmensgruppe in der Schweiz eine Geschäftseinheit steuerpflichtig ist und dass ein Kanton die Veranlagung für die ganze Unternehmensgruppe vornimmt (sog. One-Stop-Shop), wird begrüsst.

Der Kanton Waadt, EXPERTsuisse, SGB, SwissBanking, VAV und veb.ch kritisieren, dass Artikel 5 unklar formuliert und zu überarbeiten sei, dies unter Berücksichtigung einer konsequenten Umsetzung des One-Stop-Shop-Prinzips.

Das vorgeschlagene Kriterium zur Festlegung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit (der höchste durchschnittliche Reingewinn oder das höchste durchschnittliche Eigenkapital der letzten drei Geschäftsjahre) wird in Frage gestellt. Die Kantone schlagen mehrheitlich vor, auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre abzustellen. Die Kantone Aargau und Graubünden schlagen stattdessen vor, auf den Durchschnitt des Eigenkapitals gemäss OR- Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre pro Gesellschaft abzustellen. Einige Wirtschaftsverbände fordern, dass die Unternehmensgruppe selbst bestimmt, welche Geschäftseinheit in der Schweiz steuerpflichtig ist (CP, OREF, sgv/usam, SwissBanking, VAV).

Eine Mehrheit der Kantone fordert schliesslich die ersatzlose Streichung von Absatz 4, da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden könne.

### **3.3. Haftung**

Die FDP und eine Mehrheit der Wirtschaftsverbände und Organisationen kritisieren die Regelung zur Haftung. Die Haftung jeder Geschäftseinheit sollte sich auf die ihr nach Artikel 12 (Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten) zugewiesene Ergänzungssteuer beschränken. Subsidiär sollte sich die Haftung auf jene Gesellschaft fokussieren, welche die meisten Beteiligungen aufweist und damit indirekt die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften besitzt oder anderweitig die meisten Vermögenswerte aufweist (SwissHoldings, economiesuisse, SwissBanking, ABPS, EXPERTsuisse).

SVV und AMAS lehnen die vorliegende Norm einer Solidarhaftung ab, da diese in die Schutzbereiche des Kollektivanlagengesetzes sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingreife.

### **3.4. Einzelne Bestimmungen**

#### **3.4.1. Verweis auf das DBG**

Der Verweis auf die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird begrüsst.

OREF und VAV weisen darauf hin, dass dieser Verweis auch die Regeln zur Revision und zur Nachsteuer beinhaltet. Sie fordern eine Klarstellung, wie sich eine spätere Korrektur einer schweizerischen Veranlagung auf die in der Schweiz erhobene Ergänzungssteuer auswirkt.

#### **3.4.2. Örtliche Zuständigkeit**

Die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit werden mehrheitlich begrüsst.

EXPERTsuisse, OREF und VAV fordern die Zuständigkeit des Kantons, bei welchem die Geschäftseinheit bei Ende des Geschäftsjahres steuerlich zugehörig ist.

#### **3.4.3. Informationssystem Ergänzungssteuer**

Die Einführung eines von den Kantonen betriebenen Informationssystems Ergänzungssteuer wird mehrheitlich begrüsst.

Der Kanton Waadt fordert eine Klarstellung in der Verordnung und den Erläuterungen, dass sich die Kommunikation zwischen der zuständigen kantonalen Behörde und der steuerpflichtigen Geschäftseinheit nicht ausschliesslich elektronisch und via das Informationssystem abspielen muss, sondern dass Veranlagung und Entscheide auch dezentral und postalisch

durchgeführt werden können. Auch das Nachsteuer- und das Rechtsmittelverfahren können dezentral in den kantonalen Systemen abgewickelt werden.

Die SVP und economiesuisse fordern, dass die Kantone nur die Informations- und Bearbeitungsrechte erhalten, die unbedingt erforderlich sind.

Eine Mehrheit der Kantone fordert eine rechtliche Grundlage, dass sie sämtliche Daten und Informationen, deren Kenntnisse sie bei der Erhebung der Ergänzungssteuer erlangen, auch für die Belange der direkten Bundessteuer verwenden dürfen.

Eine Mehrheit der Kantone fordert, dass im Unterlassungsfall die Eintragung als steuerpflichtige Geschäftseinheit von Amtes wegen erfolgt und dass eine Busse nach Artikel 28 ausgesprochen werde. Zudem soll auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen statuiert werden.

Economiesuisse fordert, dass gemäss dem GloBE-Regelwerk zulässige administrative Erleichterungen den Unternehmen auch im Rahmen der schweizerischen Umsetzung zuzugestehen sind. So verlangt der GIR in einer Einführungsphase keine Informationen zu einzelnen Geschäftseinheiten, sofern keine Ergänzungssteuer anfällt. In diesen Fällen erübrigt sich auch die Verteilung der Ergänzungssteuer auf die Kantone, womit auch für die Zwecke der schweizerischen Umsetzung keine Informationen über einzelne Geschäftseinheiten erforderlich sind.

Der Kanton Bern würde es begrüßen, wenn mittelfristig die gesamten Prozesse einheitlich und elektronisch erfolgen.

#### **3.4.4. Einreichung der Ergänzungssteuererklärung**

Die FDP, economiesuisse und SwissHoldings fordern, dass Duplizierungen zwischen den Anforderungen des international vorgeschriebenen GloBE Information Return (GIR) und den Schweizer Steuererklärungen beseitigt werden. Angaben aus dem GIR, soweit dieser den Schweizer Steuerbehörden zur Verfügung steht, sollten deshalb nicht nochmals einverlangt werden. Die Auflistung aller Geschäftseinheiten beispielsweise sollte nicht noch Teil der Schweizer Steuererklärungen (Schweizer Ergänzungssteuer, Internationale Ergänzungssteuer IIR und Internationale Ergänzungssteuer UTPR [sobald eingeführt]) sein. Generell sollte versucht werden, den Aufwand der Unternehmen auf das absolut Nötige zu reduzieren und die Datenerhebung solle auf wesentliche Informationen beschränkt bleiben. Sinnvoll könnte daher ein System mit Stammdaten sein, die für alle drei Steuererklärungen verwendet werden.

OREF und VAV fordern, dass vereinfachte oder leere Steuererklärungen eingereicht werden können, wenn in der Schweiz keine IIR oder UTPR geschuldet wird. Darüber hinaus solle die Schweiz zusammen mit anderen Ländern die OECD davon überzeugen, dass es nicht notwendig sei, im GloBE Information Return GIR Daten über Länder zu liefern, die eine nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) einführen. Dadurch würden Redundanzen zwischen den nationalen Meldungen und dem GIR vermieden.

OREF fordert, dass eine Erklärung, z.B. die GIR, als Basis für die internationale Ergänzungssteuer und die Anwendung der UTPR verwendet wird, um den administrativen Aufwand für die schweizerischen und ausländischen Unternehmensgruppen in der Schweiz zu verringern. Parallel dazu sollte die MindStV eine Verpflichtung für die kantonalen Behörden vorsehen, sich bei der Bearbeitung der ordentlichen Steuererklärungen von Unternehmen derselben internationalen Unternehmensgruppe zu koordinieren, um die GIR so schnell wie möglich abzuschließen, wenn möglich, nachdem die ordentlichen Veranlagungen rechtskräftig geworden sind; dies würde die Bürokratie und den Zeitverlust für die betroffenen Steuerpflichtigen begrenzen.

### **3.4.5. Rechnungslegungsstandards**

Economiesuisse, SwissHoldings und OREF weisen darauf hin, dass derzeit zahlreiche Regierungen prüfen, ihren Gesellschaften die Möglichkeit zur Anwendung eines Local Financial Accounting Standard für die QDMTT-Berechnungen einzuräumen und fordern, dass auch den hiesigen Unternehmen diese fakultative Möglichkeit eingeräumt wird.

### **3.4.6. Veranlagungsverfügung**

OREF, SwissHoldings und VAV fordern, dass die Veranlagungsverfügung die Zurechnung der Ergänzungssteuer auf die verschiedenen Schweizer Geschäftseinheiten enthalten soll.

SwissBanking fordert, dass die Veranlagungsverfügungen informativ die interkantonale Aufteilung enthalten sollten, insbesondere auch in Verlustsituationen. Für die betroffenen Unternehmen ist diese Information notwendig und hilfreich für die konzerninterne Weiterverrechnung.

SwissBanking hält fest, dass die schweizerische Ergänzungssteuer, die IIR und die UTPR mittels separater Verfügungen veranlagt werden sollen und kritisiert, dass dies sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung schlimmstenfalls zu einem dreifachen Verwaltungsaufwand führen würde. Ein Grund hierfür sei nicht ersichtlich. Er könne insbesondere nicht darin bestehen, dass die Steuerverwaltung über die ordentliche Gewinnsteuer-Deklaration und den GloBE Information Return hinaus möglicherweise weitere Informationen benötigt. Denn diese liessen sich auch mit einer einheitlichen Steuererklärung und somit einem einzelnen Veranlagungsverfahren abwickeln.

### **3.4.7. Einsprache**

Eine Mehrheit der Kantone kritisiert, dass im Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 2 nicht klar sei, ob die Einsprachen ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

EXPERTsuisse, SwissHoldings und die Städtische Steuerkonferenz fordern, dass die Sprungbeschwerde nach Artikel 23 Absatz 1 auch der Zustimmung des Einsprechers bedürfe. Die Städtische Steuerkonferenz fordert zudem, die Zustimmung der ESTV zu streichen.

EXPERTsuisse plädiert dafür, dass das Einspracherecht auf die ESTV als Aufsichtsbehörde zu beschränken sei (Abs. 2).

OREF und die Städtische Steuerkonferenz bemerken, dass die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kein Interesse an einer Einsprache gegen ihre eigenen Entscheide haben könne und fordern die Streichung des ersten Satzteils von Absatz 2.

Eine Mehrheit der Kantone fordert die Streichung von Absatz 3, da sich die Fristen bereits aus dem allgemeinen Verweis auf das DBG ergeben.

### **3.4.8. Fälligkeit der Ergänzungssteuer**

Eine Mehrheit der Kantone und die FDK fordern einen einheitlichen Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dieser vereinfache die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikation.

Economiesuisse und SwissHoldings unterstützen hingegen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung und lehnen den Vorschlag der FDK ab, da dieser bei Unternehmen mit unterjährigem Geschäftsjahr zu einer deutlichen Fristverkürzung führen könne. Eine solche Benachteiligung bestimmter Unternehmen je nach Geschäftsjahr sei nicht sachgerecht.

### **3.4.9. Abrechnung zwischen Bund und Kantonen und unter den Kantonen**

Die Kantone Bern und Graubünden fordern, dass bei der Abrechnung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden eine Regelung gewählt wird, welche eine Verwendung von bestehenden Abrechnungsgefässen und -systemen ermöglicht (bspw. DMAK für die Abrechnung mit

dem Bund). Dazu wäre insbesondere die Bestimmung betreffend Abrechnung der kantonalen Anteile zu vereinfachen.

ABPS bemerkt, dass die Verteilung der Ergänzungssteuer auf die Kantone keinen Einfluss auf die Verbuchung der Ergänzungssteuer zwischen den verschiedenen schweizerischen Geschäftseinheiten haben darf.

Eine Mehrheit der Kantone fordert, dass die Abrechnung nach Artikel 37 innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung erfolgt.

Weiter soll bei Artikel 37 Absatz 3 ergänzt werden, dass die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung erfolgt.

Zudem ist eine Artikel 197 Absatz 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen, wonach das Bundesgericht als einzige Instanz entscheidet, wenn sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen können.

Ferner soll die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten (Betriebsstätten, Liegenschaften) grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorgenommen werden. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, soll von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden können.

Der Kanton GR bemerkt, dass die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagene Regelung betreffend die Ablieferung der Anteile der anderen Kantone am Rohertrag der Ergänzungssteuer im Bezugswesen zu einem grossen administrativen Aufwand führt und regt an, für die Ablieferung der kantonalen Anteile an der Ergänzungssteuer die gleiche Regelung wie beim Bundesanteil (vgl. Art. 36 Abs. 2) vorzusehen.

### **3.4.10. Entschädigung**

Die FDK und eine Mehrheit der Kantone fordern, dass die Entschädigung vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen ist.

Zudem soll der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf 100'000 Franken statt 50'000 Franken festgesetzt werden. Dies rechtfertigt sich aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und der Investitionen hinsichtlich IT und Personal. Dabei sei zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein werde. In all diesen Fällen wird auch die 2-prozentige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton werde keine Entschädigung erhalten.

Der Schweizerische Städteverband und die Städtische Steuerkonferenz lehnen eine Entschädigung für den veranlagenden Kanton ab. Einerseits sei die Entschädigung unverhältnismässig hoch bemessen vor dem Hintergrund, dass das Verfahren elektronisch abgewickelt werden soll und sich nach einer Anlaufphase eine Routine einstellen wird. Eine Entschädigung sollte sich an den Grundsätzen einer Gebühr orientieren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip). Bei einer prozentual von der Höhe des kantonalen Anteils am Rohertrag der Ergänzungssteuer abhängigen und maximalen Höhe der Entschädigung von Fr. 50 000 pro Veranlagungsverfügung erscheinen diese Prinzipien verletzt. Ein Prozentsatz – obwohl aus praktischer Sicht vorteilhaft – werde diesen Prinzipien nicht gerecht. Zudem würde die interkantonale Abrechnung der Entschädigung ausführliche Abrechnungsvorgaben voraussetzen und es wäre mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu rechnen.

### **3.5. Rechtsmittelverfahren**

Das Bundesverwaltungsgericht und CP sprechen sich gegen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegen Einspracheentscheide und gegen Bussenverfügungen des Kantons aus. Die neuen Kompetenzen seien sachfremd, da es sich einerseits um direkte Steuern und andererseits um (Verwaltungs-)Strafrecht handle. Die Übernahme dieser Kompetenzen würde beim Gericht den Aufbau von Know-how voraussetzen, das bei den mit der

direkten Bundessteuer betrauten Gerichten und dem Bundesgericht in grösserem Ausmass bereits vorhanden sei.

### **3.6. Strafrechtliche Bestimmungen**

Die strafrechtlichen Bestimmungen werden mehrheitlich begrüsst.

Die FDP, die SVP, economiesuisse und SwissHoldings fordern, dass die Steuerbehörden bei Fahrlässigkeit von Steuerstrafverfahren absehen; dies über die von der OECD dafür vorgesehene Frist von drei Jahren hinaus.

### **3.7. Übergangsbestimmung**

Die SVP, ABPS, OREF, SwissBanking, SwissHoldings und VAV fordern, dass die Übergangsbestimmung (Art. 39) offener formuliert wird, um es dem Bundesrat zu ermöglichen, das Datum der Inkraftsetzung der neuen Regelungen bezüglich UTPR auch zu einem späteren Zeitpunkt festlegen zu können.

Economiesuisse, OREF und SwissHoldings fordern, dass der Bundesrat wie andere Staaten auch (z.B. UK) die internationalen Entwicklungen beobachtet und zu einem späteren Zeitpunkt über das Inkrafttreten wie auch die konkrete Anwendung der UTPR befinden soll. Die Lösung der EU, welche bereits Ende 2022 beschlossen hat, die UTPR ab 2025 anzuwenden, erscheint zum heutigen Zeitpunkt nicht sachgerecht.

SwissHoldings bemerkt, dass die Schweiz zudem über die UTPR-Regelung hinaus sorgfältig prüfen soll, ob sie im internationalen Vergleich für Investitionen von US-Konzernen auch künftig attraktiv bleibt. US-Konzerne (wie auch Schweizer Konzerne) analysieren die Rahmenbedingungen an ihren Standorten regelmässig und eingehend. Veränderungen wie die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung beinhalten Chancen, aber auch Risiken. SwissHoldings begrüsst es, dass sich eine Subarbeitsgruppe eingehend mit der Situation für US-Konzerne befasst und prüft, ob im Rahmen der vorliegenden Mindeststeuerverordnung Anpassungen vorgenommen werden können. US-Unternehmen sind direkt und indirekt die wichtigsten ausländischen Investoren in der Schweiz. Sie tragen deshalb massgeblich zum wirtschaftlichen Wohlergehen der Schweiz bei.

SwissBanking bemerkt, es scheine klar, dass die Einführung der UTPR per 2024 nicht in Frage komme.

### **3.8. Inkrafttreten**

Die SVP und mehrere Wirtschaftsverbände und Organisationen fordern, dass die Mindestbesteuerungsregeln in der Schweiz so spät als möglich eingeführt werden. Die internationalen Entwicklungen sind durch den Bundesrat laufend zu verfolgen. Sollten sich Verzögerungen ergeben, insbesondere mit Blick auf die EU, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt in der Schweiz nochmals konkret zu prüfen. Die Schweiz darf international keine Vorreiterrolle einnehmen. Die zuständigen Kommissionen beider eidgenössischen Räte sind über die Entwicklungen und das geplante weitere Vorgehen zeitgerecht zu informieren.

Namentlich economiesuisse, SwissHoldings, SwissBanking und die Vereinigung der Schweizer Privatbanken melden Bedenken betreffend eine Inkraftsetzung bereits per 2024 an, zumal in zahlreichen Staaten unklar sei, ob und wann diese die Mindestbesteuerung einführen. Sie fordern die Prüfung der Verschiebung der Einführung der Mindeststeuer auf Anfang 2025. So gibt z. B. SwissHoldings als Grund für diesen «für Aussenstehende erstaunlichen und plötzlichen Meinungsumschwung» die Entwicklungen bei der OECD an, vor allem aber das Verhalten für die Schweizer Wirtschaft bedeutender Absatzmarktstaaten wie den USA oder China. Als Teil der neuen Implementierungsvorgaben habe die OECD Mitte Juli 2023 Ausnahmen für Staaten geschaffen, welche die Implementierung erst in ein paar Jahren anvisieren wollten (UTPR Safe Harbour). Folge davon sei, dass neben den USA als grösster Volkswirtschaft auch wirtschaftlich bedeutende Staaten wie Indien, China und die allermeisten lateinamerikanischen Länder erst vage Umsetzungspläne präsentierten oder gar nichts

vorlegen würden. Neuseeland strebe bspw. eine Implementierung mittlerweile erst dann an, wenn eine kritische Masse an Staaten vorhanden sei. Dubai oder Singapur als wichtige Konkurrenten hätten entweder erst vage Ankündigungen gemacht oder direkt eine Umsetzung frühestens 2025 in Aussicht gestellt.

Andere Wirtschaftsverbände wie das Groupement des Entreprises Multinationales (GEM) sowie Travail.Suisse und der Städteverband haben sich zugunsten eines gleichzeitigen Inkrafttretens wie in den EU-Mitgliedsstaaten geäußert, ebenso die Kantone Genf und Graubünden.

Auch der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) fordert, die Inkraftsetzung soll in Abhängigkeit der internationalen Entwicklung geschehen, da zu einer standortfreundlichen Umsetzung eine sorgfältige Abwägung des geeigneten Zeitpunkts der Inkraftsetzung der unterschiedlichen Mindestbesteuerungsregeln gehöre. Zu berücksichtigen seien dabei die konkreten legislativen Umsetzungsfortschritte in wirtschaftlich bedeutenden Staaten sowie Konkurrenzstandorten der Schweiz. Es gelte dabei zu verhindern, dass durch unterschiedliche zeitliche Einführungszeitpunkte ein grosser administrativer Mehraufwand für betroffene Unternehmensgruppen entstehe. Sofern gewichtige EU-Staaten die Mindestbesteuerung wie geplant per 1.1.2024 einführen würden, stehe der SVV einer Verschiebung seitens der Schweiz deshalb kritisch gegenüber.

OREF fordert, dass die Bestimmungen zur UTPR nicht übernommen werden oder, wenn es nicht anders gehe, als letztes und zum spätestmöglichen Zeitpunkt. Falls die UTPR eingeführt werden sollte, empfiehlt OREF, dass die für multinationale Unternehmensgruppen in der Anfangsphase vorgesehene Ausnahme ins Schweizer Recht eingeführt werde.

Prof. Hongler von der Universität St. Gallen bemerkt, dass sich in den letzten Tagen und Wochen herauskristallisiert habe, dass die Mehrheit der Staaten die Model Rules nicht auf den 1. Januar 2024 implementieren werden. Einzig die EU-Mitgliedstaaten und einzelne weitere Länder würden bisher am ursprünglichen Plan festzuhalten scheinen, die IIR und allenfalls auch eine QDMTT per 1. Januar 2024 einzuführen. Soweit ersichtlich werde kein Staat eine UTPR bereits auf den 1. Januar 2024 umsetzen. D.h. eine umfassende Implementierung der globalen Mindeststeuer per 1. Januar 2024 sei weit entfernt. Er schlägt vor, auf eine Inkraftsetzung der Verordnung auf den 1. Januar 2024 oder alternativ auf die Einführung von IIR/UTPR zu verzichten. Nach seiner Auffassung würde die Schweiz durch die Erhebung der IIR und der UTPR gegen verschiedene völkerrechtliche Verpflichtungen verstossen. Dies führe zu grossen Rechtsunsicherheiten.

#### **4. Länderbezogene Berichte**

Die FDP und SwissHoldings weisen darauf hin, dass die OECD für die ersten drei Jahre administrative Erleichterungen vorsieht für die Unternehmensgruppen, welche gemäss OECD-BEPS-Regeln von 2015 den länderbezogenen Bericht erstellen müssen, und bestimmte Bedingungen erfüllen. Allerdings beruht die dazugehörige Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAV) auf mittlerweile veralteten Wechselkursen, wodurch sich die Schwelle von 750 Millionen Euro auf 900 Millionen Franken erhöht. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmensgruppen, die zwischen diesen beiden Schwellenwerten liegen, selbst wenn sie länderbezogene Berichte erstellen, nicht von den vereinfachten Verfahren profitieren können. Dieser Mangel soll behoben werden und Art. 3 der ALBAV angepasst werden.

## Anhang

### Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone		
Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

## 2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Die Mitte		Verzicht erklärt.
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
GRÜNE Schweiz	Grüne	Verzicht erklärt.
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	Verzicht erklärt.
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

## 3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

## 4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv/usam	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		Verzicht erklärt.
Schweiz. Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SwissBanking	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

<b>5. Gerichte</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangene Stellungnahme</b>
Bundesgericht		Verzicht erklärt
Bundesverwaltungsgericht		<input checked="" type="checkbox"/>

<b>6. Finanzbehörden und Steuerorganisationen</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangene Stellungnahme</b>
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Alliance Sud		
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Nationalbank	SNB	
EXPERTsuisse, Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)	TREUHAND SUISSE	Verzicht erklärt
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling – veb.ch		<input checked="" type="checkbox"/>
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	<input checked="" type="checkbox"/>
Piratenpartei Schweiz		
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	
Schweizerisches Konsumentenforum	FK	
Fédération romande des consommateurs	FRC	

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI	
---	------	--

<b>7. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende</b>		
<b>Adressaten</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>eingegangene Stellungnahme</b>
Asset Management Association Switzerland	AMAS	<input checked="" type="checkbox"/>
Groupement des Entreprises Multinationales	GEM	<input checked="" type="checkbox"/>
Hongler Peter		<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre romand des experts fiscaux diplomes	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Privatbanken	ABPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Zürcher Handelskammer / Zürcher Bankenverband		<input checked="" type="checkbox"/>